



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0007-I.2/2018

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Schneider LL.M.

Zu GZ. BMI-LR1340/0002-III/1/2018

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: bmi-III-1@bmi.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Begutachtung; BMI; Erlassung des PNR-Gesetzes und Änderung des
Bundeskriminalamt-Gesetzes; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie (EU) 2016/681*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 2 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“:

- *„Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 132“*

S. 1 der Erläuterungen unter „1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“

- *„Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 132 (im Folgenden: PNR-Richtlinie)“*

§ 13 des PNR-G:

- *„Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 132 (im Folgenden: PNR-RL)“*

Darüber hinaus wird nachstehende Korrektur angeregt:

Auf S. 4 des Vorblatts/WFA unter „Nullszenario und allfällige Alternativen“ genügt eine Zitierung des festgelegten Kurztitels (PNR-Richtlinie), da bereits im selben Dokument ein Langzitat erfolgt ist.

Wien, am 14. Februar 2018

Für die Bundesministerin:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)